

Einzelraumfeuerungen - Bestimmungen der neuen 1. BImSchV vom 26.01.2010

Altanlagenregelung, Einstufungsmessungen, allgemeine Bestimmungen

Einzelraumfeuerungsanlagen

Altanlagen

(Anlagen, die vor dem 22.03.2010 errichtet wurden)

Altanlagen dürfen langfristig nur weiterbetrieben werden, wenn die Einhaltung der **Grenzwerte von 150 mg/m³ Staub und 4 g/m³ CO** nachgewiesen werden kann.

Der Nachweis erfolgt durch Herstellerbescheinigung nach Typenprüfbericht oder einer Kaminkehrermessung. (§ 26 Abs. 1)

Nachweis über die Einhaltung der Grenzwerte muss bis einschließlich **31.12.2013** geführt werden, sonst Außerbetriebnahme bzw. Nachrüstung mit Staubabscheider gemäß folgenden, nach dem Alter der Anlage gestaffelten Fristen:

Datum auf dem Typschild	Zeitpunkt der Nachrüstung oder Außerbetriebnahme
bis einschließlich 31. 12. 1974 oder Datum nicht mehr feststellbar	31.12.14
01.01.1975 bis 31.12.1984	31.12.17
01.01.1985 bis 31.12.1994	31.12.20
01. 01. 1995 bis 21.03.2010	31.12.24

Bestimmungen für besondere Bauarten:

Kamineinsätze, Kachelofeneinsätze oder vergleichbare **Ofeneinsätze**, die eingemauert sind und die Grenzwerte von 150 mg Staub und 4 g CO nicht durch ein Typenprüfzeugnis bzw. eine Kaminkehrermessung belegen können, sind nach den oben genannten Übergangszeitpunkten mit einer nachgeschalteten Einrichtung zur Minderung der Staubemissionen nach dem Stand der Technik auszustatten (§ 26 Abs 4) (Interpretation C.A.R.M.E.N.: kann nach dem Stand der Technik kein Staubabscheider eingebaut werden, muss keine Außerbetriebnahme erfolgen)

Bestandsschutz ohne Anforderungen für die Zukunft gilt für:

- nicht gewerblich genutzte Herde und Backöfen mit einer Nennwärmeleistung unter 15 Kilowatt
- offene Kamine nach § 2 Nummer 12
- Grundöfen nach § 2 Nummer 13
- Einzelraumfeuerungsanlagen in Wohneinheiten, deren Wärmeversorgung ausschließlich über diese Anlagen erfolgt
- Einzelraumfeuerungsanlagen, bei denen der Betreiber gegenüber dem Bezirksschornsteinfegermeister glaubhaft machen kann, dass sie vor dem 1. Januar 1950 hergestellt oder errichtet wurden.

Neuanlagen

(Anlagen, die ab dem 22.03.2010 errichtet werden)

Für Neuanlagen sind die bei der Typenprüfung gemessenen Emissionen entscheidend für die Betriebserlaubnis. Es erfolgt keine Messung durch den Kaminkehrer vor Ort.

Neuanlagen die ab dem 22.03.2010 und **vor dem 01.01.2015 errichtet** werden, dürfen nur betrieben werden, wenn gemäß Typenprüfung die Grenzwerte der Stufe 1 eingehalten werden können (Anlage 4). (§ 4 Abs. 3)
Auch nach dem 01.01.2015 gelten für diese Öfen die Grenzwerte der Stufe 1 nach Anlage 4 weiter (§ 26 Abs. 6)

Neuanlagen, die nach dem 01.01.2015 errichtet werden, müssen nach der Typenprüfung die Grenzwerte der Stufe 2 einhalten. (§ 4 Abs. 3)

Bestimmungen für besondere Bauarten:

Offene Kamine dürfen nur gelegentlich betrieben werden, sind jedoch von oben genannten Regelungen ausgenommen, d.h. es bestehen keine Emissionsanforderungen. (§ 4 Abs. 3 und 4)

Grundöfen, die nach dem 21.03.2010 und **vor dem 01.01.2015** installiert werden, sind von oben genannten Regelungen ausgenommen, d.h. es bestehen keine Emissionsanforderungen. (§ 4 Abs. 3 und 5)

Grundöfen die **nach dem 01.01.2015** installiert werden, müssen mit einer Einrichtung zur Staubminderung ausgestattet werden, es sei denn, die Einhaltung der Anforderungen nach Anlage 4 Nummer 1 zu Kachelofenheizinsätzen mit Füllfeuerungen nach DIN EN 13229/A1 kann nachgewiesen werden.
Der Nachweis kann entweder durch eine Kaminkehrermessung belegt werden, oder durch eine Typenprüfung des vorgefertigten Feuerraumes. (§ 4 Abs 5)

Sonstige Bestimmungen

Beratung (§ 26 Abs. 7)

Betreiber einer bestehenden handbeschickten Einzelraumfeuerungsanlage für feste Brennstoffe muss sich bis einschließlich 31. Dezember 2014 von einem Kaminkehrer beraten lassen

Brennstofffeuchte (§ 3 Abs. 3)

Brennstoffe nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 bis 8 und 13 (Holz, Stroh und ähnliche Stoffe, Getreide sowie sonstige nachwachsende Rohstoffe) dürfen in Feuerungsanlagen nur eingesetzt werden, wenn ihr Feuchtegehalt unter 25 Prozent bezogen auf das Trocken- oder Darrgewicht des Brennstoffs liegt.

Dies gilt nicht für automatisch beschickte Feuerungsanlagen, die nach Angaben des Herstellers für Brennstoffe mit höheren Feuchtegehalten geeignet sind.

